

Liechtensteinischer Innendekorations- und Bodenlegerverband Lohn- und Protokollvereinbarung 2018/19 (gültig ab 1. April 2018 bis 31. März 2020)

zwischen dem liechtensteinischen Innendekorations- und Bodenlegerverband und dem liechtensteinischen Arbeitnehmerverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Für 2018 wird eine Lohnerhöhung von CHF 100.00 (Sockelbeitrag) vereinbart.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren ab 1. April 2018 eine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Innendekorationsgewerbe	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Gelernte/r Innendekorateur/in	CHF 22.50	CHF 26.30	CHF 4'150	CHF 4'850
Angelernte/r Innendekorateur/in	CHF 20.35	CHF 22.50	CHF 3'750	CHF 4'150
Hilfsarbeiter	CHF 19.25	CHF 21.45	CHF 3'550	CHF 3'950
Gelernte Näherin	CHF 20.10	CHF 23.35	CHF 3'700	CHF 4'300
Angelernte Näherin	CHF 19.15	CHF 21.30	CHF 3'525	CHF 3'925

Bodenlegergewerbe	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Gelernte/r Bodenleger/in	CHF 22.80	CHF 26.60	CHF 4'200	CHF 4'900
Angelernte/r Bodenleger/in	CHF 20.60	CHF 22.80	CHF 3'800	CHF 4'200
Hilfsarbeiter/in	CHF 19.55	CHF 21.70	CHF 3'600	CHF 4'000

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

3. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt 8,3% des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld und Feiertagsentschädigung zusammen.

- nach bestandener Probezeit, frühestens ab dem 4. Anstellungsmonat, pro rata temporis
- ab dem 1. Dienstjahr (bei ununterbrochener Anstellung) 100%

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

mehr als 3 Tage	5%	mehr als 15 Tage	30%
mehr als 6 Tage	10%	mehr als 20 Tage	50%
mehr als 10 Tage	20%	mehr als 30 Tage	100%

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohnes zu informieren.

4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage. Ab 2019 haben Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr Anspruch auf 5 Wochen bezahlte Ferien (25 Ferientage).

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche durchschnittliche Höchstarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2018 in Kraft und ist vorbehaltlich Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2020 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

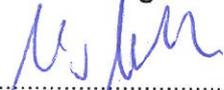
Schaan, 30. November 2017

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

**Liechtensteinischer Innendekorations-
und Bodenlegerverband**


.....
Urs Quaderer, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein